

Stadt Heidelberg  
Dezernat IV, Bürgeramt

**Durchführung des  
Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der  
Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der  
Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung  
Straße und Eisenbahn bei der Stadt  
Heidelberg**

## Informationsvorlage

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien  
beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 22. Dezember 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Umweltausschuss	26.11.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	18.12.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information über die Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn bei der Stadtverwaltung Heidelberg und den städtischen Betrieben und Organisationseinheiten zur Kenntnis.*

## **Sitzung des Umweltausschusses vom 26.11.2008**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## **Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2008**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1		Umweltsituation verbessern
UM 2		Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima <b>Begründung:</b> Qualifizierung der zuständigen MitarbeiterInnen durch die Beratungen, Überwachungen, Kontrollen der Betriebe und regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiter im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren beim Umgang und Transport von gefährlichen Gütern. Damit wird sichergestellt, dass die Gefahrgüter sachgemäß transportiert werden und keine Gefahren für die Bürger, die Mitarbeiter und die Umwelt entstehen.
UM 8		<b>Ziel/e:</b> Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern <b>Begründung:</b> Eigenständiges und kompetentes Handeln in Eigeninitiative der „beauftragten“ und „sonstigen verantwortlichen Personen“ bei der Beförderung der Gefahrgüter ist ein Beitrag zur Verbesserung der gesamten Umweltsituation.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



## II. Begründung:

In den Kalenderjahren 2006-2007 hat die Stadt Heidelberg jeweils ca. 4.000 Tonnen gefährliche Güter befördert. Damit unterliegt die Stadt Heidelberg folgenden einschlägigen Rechtsvorschriften: „Gefahrgutbeförderungsgesetz“ (GGBefG), „Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn“ (GGVSE) mit den Anlagen A und B des „Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) und den Regelungen der „Gefahrgutbeauftragtenverordnung“ (GbV).

Entsprechend den rechtlichen Vorschriften ist der Unternehmer/Betriebsinhaber für die ordnungsgemäße Durchführung von Gefahrguttransporten verantwortlich. Als Vertreter des Unternehmens „Stadt Heidelberg“ steht Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner in dieser Verantwortung. Mit der Bestellung zur Gefahrgutbeauftragten (EU-Sicherheitsfachkraft) wurden die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten Frau Valentina Haag übertragen, die als Stabsstelle dem Bürgeramt zugeordnet ist .

Laut der Bestellung ist der komplette Aufgabenbereich eines Gefahrgutbeauftragten (Gb) und damit auch die volle Verantwortung entsprechend § 9 (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) für die gesamte Gefahrgutorganisation der Stadt von der Gefahrgutbeauftragten zu erbringen. Hierzu zählen die

- Gesamtorganisation und die Planung der Gefahrgutbeförderung in städtischen Ämtern, Betrieben und Organisationseinheiten,
- fachliche Beratung und eine umfassende Erledigung der Beförderungsaufgaben im Hinblick auf das Spektrum der gefahrgutrelevanten Produkte,
- ämterübergreifende Koordination in allen Fragen der Beförderung der Gefahrgüter.

Derzeit gibt es 13 Ämter mit ca. 80 Betrieben bzw. Organisationseinheiten, die täglich Gefahrguttransporte im Sinne der Vorschriften bei der Erledigung der betrieblichen Aufgaben durchführen. Für die Durchführung der Beförderung von Gefahrgütern sind 23 beauftragten Personen (*bP*) und ca. 335 sonstige verantwortliche Personen (*svP*) gemäß der individuellen Aufgabenbeschreibung eingesetzt (Anlage 1).

Es werden folgende Betriebsarten durchgeführt: Eigentransporte, Versorgungs- und Entsorgungsfahrten, stationäre Schadstoffsammlung, mobile Schadstoffsammlung.

Diese Betriebsarten beinhalten folgende Tätigkeiten: Übernahme, Verpacken / Auspacken / Sortieren, Verladen, Be- und Entladen, Einsammeln, Versenden, Befüllen, Sortieren und Befördern von Gefahrgütern (Anlage 2).

Die sichere, sachgerechte und gesetzeskonforme Durchführung des Transportes gefährlicher Güter wird durch **Überwachung und Kontrolle** der städtischen Ämter und Betriebe, die selbst Gefahrguttransporte im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) durchführen, sowie der Ämter, die solche Dienstleistungen durch Dritte ausführen lassen, sichergestellt. Danach wird auch die Überwachung der eingesetzten Subunternehmen oder von sonstigen beauftragten Dritten bei der Anlieferung, Übernahme oder dem Transport im Sinne des § 1c GbV durch die Gb der Stadt Heidelberg wahrgenommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten stellt die **Qualifizierung** von beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen dar, was insbesondere die Umsicht, Sicherheit und Kompetenz der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren bei Beförderung der gefährlichen Gütern verbessert. Die Qualifizierung erfolgt durch regelmäßige Schulungen, die von der Gefahrgutbeauftragten vorgenommen werden.

Alle beauftragten Personen, sonstige verantwortliche Personen oder Fahrer sind entsprechend § 6 GbV bzw. *Kapitel 1.3 ADR, Anlage B* geschult worden. Die Schulungen werden für jeden Betrieb, differenziert nach Betriebsart, Zuständigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der im Betrieb beförderten Gefahrgüter von der Gefahrgutbeauftragten durchgeführt (siehe Anlage 3).

Die Gefahrguttätigkeit der Ämter und die Tätigkeit der Gefahrgutbeauftragten werden dem Oberbürgermeister als Verantwortlichen im Sinne der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Form eines Jahresberichtes vorgelegt (Anlage 3).

Die Erstellung und Fortschreibung des Jahresberichtes über die oben beschriebenen Tätigkeiten sowie bei Bedarf Unfallsachbearbeitung einschließlich Risikoanalyse und Erarbeitung präventiver Maßnahmen werden von der Gefahrgutbeauftragten bewerkstelligt.

Die Gefahrguttransporte sind ein wesentlicher Teil der Arbeit der betroffenen Mitarbeiter. Der qualitativen Ausweitung des Umfangs der Aufgaben und insbesondere der Brisanz der immer dringender werdenden Fragen des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Durchführung von Gefahrguttransportaufgaben wird durch **Schulungs- und Informationsarbeit innerhalb der städtischen Ämter** Rechnung getragen. Das führt zur Sensibilisierung der Mitarbeiter beim Transport von Gefahrgütern und trägt dazu bei, das permanente Unfallrisiko sowohl für den Einzelnen als auch für die Umwelt weitgehend auszuschließen oder mindestens deutlich zu reduzieren. Außerdem wird in nicht unerheblichem Umfang eine Verbesserung der Arbeitsqualität in den betroffenen Bereichen unterstützt.

gez.

Wolfgang Erichson

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Tabelle: Gefahrgutorganisation
A 2	Tabelle: Begriff: „Beförderung“
A 3	Gefahrgutjahresbericht 2007

**(Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!)**